

R. 63.

Q. 17. 20.

2391

# Reden

des

Herrn

Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg

bei

den Versammlungen

der

ständischen Deputirten

in Berlin

am 7ten und 16ten September 1811.

A Thaar

Thaes 2391

Univ.-Bibl.  
Giessen

## R e d e

in

der Versammlung vom 7ten September 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Wenn seit unserer letzten Zusammenkunft bis zu der heutigen, ein längerer Zeitraum verstrichen ist, als ich vermuthete, so liegt die Ursache blos in der größeren Sorgfalt, die auf Gegenstände unsers Geschäfts verwendet worden ist, deren Wichtigkeit die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zog, insonderheit darin, daß ich es mir angelegen seyn ließ, — wie viele von Ihnen wissen, meine Herrn, — über mehrere Artikel noch die Meinungen einsichtsvoller Männer unter uns zu vernehmen, und billige Wünsche zu befriedigen.

Nach den gerechten und milden Gesinnungen unsers geliebten Königs, ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen: dem Abgaben-System sowohl

als einigen anderen Anordnungen nähere Bestimmungen zu geben, die auf der einen Seite, zwar den Hauptgrundsätzen nicht zuwiderlaufen, nach welchen Sr. Majestät seit dem Frieden die Verfassung des Staats und seine Verwaltung einzurichten für gut befunden haben, auf der andern aber, die Beschwerden über die neuen Steuern, und die Einwendungen gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften mit völliger Unbefangenheit zu prüfen, das Ausgesprochene, nicht blos, weil es einmal ausgesprochen wurde, mit Strenge aufrecht zu erhalten, sondern dasjenige auszufinden, was in der That als das Beste — und, da große Lasten einmal unvermeidlich sind, als das Minderlästigste sich ergeben würde. Die Grundlagen des Systems sind unwidersprechlich gut. Sie erschüttern wollen, wäre Frevel, — denn wer mag auftreten und behaupten, daß Gleichheit vor dem Gesetz, daß Eigenthum und freye Benutzung desselben, auch freie Disposition über dasselbe — daß Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen — daß Aufhebung der Monopole und der Zwangs- und Banngerechtigkeiten — daß endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grund-

Grundsätzen von Jedermann, und Vereinfachung derselben — daß dieses alles, nicht wohlthätig sey und das Ziel seyn müsse, nach dem gestrebt werden muß?

Nicht nach Willkühr sind jene Grundlagen unserer neuen Verfassung gegeben worden, nicht etwa bloß der Theorie huldigend, oder fremde Einrichtungen nachahmend, sondern aus voller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben für die Wiedergeburt des Staats, wurden sie von Sr. Majestät dem König erwählt: Daher darf dann auch im Wesentlichen nichts daran geändert werden.

Aber Sr. Majestät wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigungen wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren, aber sicherern Wege erreichen; wollen gern auf die Wünsche ihrer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht nehmen, in sofern nur der Hauptzweck erreicht wird; wollen gern die Wege erwählen, die jenen Wünschen am mehresten entsprechen und diejenigen Abgaben mildern, oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, dagegen aber solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger sind.

Der

Der Mangel an Absatz und der niedrige Preis der Producte und Fabrikate hat den nachtheiligsten Einfluß auf den Wohlstand, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch insbesondere dem platten Lande die Aufbringung hoher Abgaben sehr erschwert wird; es ist ferner richtig, daß die Controlle gegen Einschmückung fremder Producte und Fabricate, bei einem beträchtlichen Theile unserer ausgedehnten Grenzen, höchst schwierig und fast unmöglich wird, wenn bei hohen Abgaben der Reiz zur Defraudation zu groß ist. Allein es ist nicht minder wahr, daß man häufig, blos aus Vorliebe für das Alte, das bessere Neue tadelt; daß Vorurtheile und Privat-Interesse dabei mitwirken, und daß man den Maasregeln höchst ungerechterweise die Uebel zuschreibt, die doch keinesweges in solchen, sondern in äußern unabwendbaren Umständen ihren Grund haben; daß von wenigen Uebelgesinnten daran gearbeitet wird, Unzufriedenheit im Innern zu erregen, ja sogar, daß der Wahn frevelhaft verbreitet wird, als ob wohlthätige Einrichtungen zum Besten der geringeren Stände, nur vermöge erzwungener Verpflichtungen gegen eine fremde Macht geschähen. Gegen dieje-

nigen,

nigen, welche den nur auf das Wohl der Unterthanen so rein, so sorgfältig und so väterlich gerichteten Absichten des Königs Hindernisse zu erregen sich nicht entsehn, muß nothwendig mit dem größten Ernst und mit Nachdruck verfahren werden. Darin werden Sie selbst laut einstimmen, Meine Herren, und das wird eben so gewiß geschehen, als der König gewiß auch jede patriotische Mitwirkung zu dem allgemeinen Zweck, jedes Opfer, jede Bemühung, welche zur Erreichung desselben beförderlich seyn kann, mit Dank erkennen und belohnen wird.

In dem Geist der Ihnen so eben eröffneten Grundsätze, werden Sie die Königlichen Verordnungen abgefaßt finden, die zu Beendigung unsers Geschäfts noch übrig waren.

Ich werde heute die Ehre haben, Sie bekannt zu machen

- 1) mit einem fernerweiten Edict über die Finanzen des Staats, darin Sie die Abänderungen finden, welche in Absicht auf das Abgabensystem für anwendbar gehalten worden sind; so wie die weiteren Entschliessungen Sr. Majestät des Königs wegen der General-Commission  
zur

zur Regulirung des Provinzial-Schulden-Wesens und der National-Repräsentation.

- 2) Mit einem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2ten November 1810. wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

Einer anderweitigen Zusammenkunft müssen noch vorbehalten bleiben:

- 1) Ein Edict wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.
- 2) Ein Gesetz wegen der Gemeinheitstheilungen.
- 3) Ein Edict zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur.

Wir wollen also gegenwärtig erst die beiden erstgenannten Verordnungen hören.

(Hier wurden diese aus der Gesetz-Sammlung bekannten Verordnungen abgelesen.)

Die Kenntniß der so eben bekannt gemachten Gesetze, wird wie ich zuversichtlich hoffen darf, Ihren Erwartungen entsprechen, Meine Herren, und Sie beruhigen über häufig geäußerte Besorgnisse, befestigen bei Ihnen und bei Ihren Mitständen, das Vertrauen auf den König und auf diejenigen die mit  
der

der Ausführung Seiner edlen Zwecke beauftragt sind. Gewiß setzen sie voraus, daß das Steuer-System auf einer richtigen Berechnung des Bedürfnisses beruhe. Glauben Sie es mir auf mein Wort, daß dem Lande kein Opfer angemuthet wird, daß die Nothwendigkeit nicht erheischt. In der Folge wird eine öffentliche Darlegung des Zustandes und der Fortschritte der Finanzen des Staats, stattfinden.

Die Kosten Behufs der Oder-Festungen sind eine außerordentliche und vorübergehende Ausgabe. Alle Mittel werden angestrengt, die ganze, über die Hälfte bezahlte Contribution zu tilgen, so wie durch Ueberlassung von Colonial-Waaren an Frankreich eine beträchtliche Summe abgetragen wird. Diesemnach ist alle Hoffnung vorhanden, daß jene außerordentlichen Ausschläge wegen der Festungen bald ganz wegfallen werden. Ihrentwegen fortdauernde Auflagen zu machen, oder die bestehenden Abgaben zu erhöhen, wäre unter diesen Verhältnissen nicht zweckmäßig gewesen. Es erschien auf alle Weise rathlicher, diese Last, so lange sie noch fort dauern muß, außerordentlich aufzubringen, alles was von Frankreich vergütet werden wird, darauf zu Gute kommen

kommen zu lassen und der ganzen Sache die größte Publicität zu geben.

In Absicht auf den Repartitions-Fuß der Provinzen unter sich sowohl als in den Provinzen selbst wünschte ich Vorschläge der anwesenden Herren Deputirten zu erhalten, und bitte demnach diese Angelegenheit sogleich in Ueberlegung zu nehmen, und mir das Resultat bekannt machen zu wollen.

Die Wohlthat der Herabsetzung der Steuern wird dadurch erhöht, daß der bleibende Theil der neuen Abgaben so vertheilt ist, daß er jede Kraft verhältnißmäßig trifft, und die Erhebung ohne Druck und mit Sicherstellung des Einganges geschieht.

Das beste Mittel dazu war eine Einrichtung, die es erlaubte, die Erhebung und Controlle den Dorfschulzen und dem Kreis-Peronale anzuvertrauen. Die Bedingung dabei war Einfachheit der Abgaben und Leichtigkeit der Einziehung.

Beides wird dadurch bewirkt,

- a) daß die Mahl-Abgaben abgeschafft sind;
- b) daß die fixirte Personen-Steuer nicht nach Classen, sondern blos nach einem bestimmten leicht zu constatirenden Alter erhoben wird;
- c) daß die Branntwein-Abgabe in jeder Brennerei

nerlei auf den Grund einer festen Regulirung entrichtet wird;

d) daß die Besteuerung des Braumalzes einfacher geschieht;

e) daß bei der Schlacht-Steuer blos die leicht zu erkennende Viehart berücksichtigt wird und aller Unterschied im Gewicht und Verbrauch aufhört.

Es würde zwar noch einfacher gewesen seyn, die neuen Abgaben entweder ganz als fixe Personen-Steuern, oder blos für jene Consumtions-Artikel höher beizubehalten; aber letzteres hätte gegen sich gehabt, daß alsdann eine Vertheuerung dieser Artikel erfolgt wäre, bei welcher Defraudationen und Einschwarzung vom Auslande nicht zu verhindern gewesen seyn würden.

Hätte man alles auf eine Personen-Steuer werfen wollen, so würde solche von den geringeren Klassen nicht aufzubringen gewesen seyn, und hätte man den Weg der Classification erwählt, so wäre diese ohne viele Prägravationsbeschwerden und Untersuchungen nicht ausführbar und damit am Ende mehr Mühe und Arbeit verbunden gewesen, als jene Theilung zwischen Personen- und Consumtions-  
Steuern

Steuern nöthig macht, wobei man folglich die mehrere Verhältnißmäßigkeit derselben zu den einzelnen Kräften zum reinen Gewinn hat.

Diese Verhältnißmäßigkeit scheint zwar in sofern nicht vorhanden zu seyn, als bei der Personen-Steuer das verschiedene Gewerbe und dessen Einträglichkeit unberücksichtigt bleibt; allein die anscheinende Prägravation verschwindet, wenn man erwägt, daß jedes Geschäft, welches auf dem platten Lande getrieben wird, mit Ausnahme der Tagelohns-Arbeit, einer besonderen Steuer unterliegt, die zur Ausgleichung führt. Der Bauer giebt Grund- und der Handwerker und Fabrikant Gewerbe-Steuer. Bloss der Tagelöhner giebt nichts besonderes für seinen Verdienst und er kann also, da die fixe Steuer so sehr geringe ist, solche eben so gut, wie die übrigen Landbewohner tragen.

Eine große Schwierigkeit schien theils in der Abstellung der lästigen und der Moralität nachtheiligen Controlle durch ein schlecht besoldetes, oft bestechliches Personal, und theils in der Ausfindung der Mittel zu einer einfacheren und leichteren Erreichung des Zwecks zu liegen. Sie ist durch die Vorkehrung beseitigt, welche das Edict

entz

enthält, die zugleich den Vortheil gewährt, dem Staat zur Deckung gegen Ausfälle zu dienen.

Jede Commune muß die Personen = Steuer ihrer Einwohner vertreten, und den Eigenthums = Besitzern wird die Verpflichtung aufgelegt, die etwaigen Ausfälle an den Consumtions = Steuern durch eine außerordentliche Grundsteuer zu decken.

Bei dem directen Interesse, welches sonach alle Landbewohner gegen Defraudationen haben, werden solche nicht häufig seyn können, zumal der Reiz dazu auch durch die Geringfügigkeit der Abgaben aufgehoben wird.

Die Vertretung durch die Grundbesitzer wird daher nur selten nöthig seyn.

Für die Verpflichtung dazu spricht übrigens:

- a) daß die Grundbesitzer die nächste Verpflichtung zur Deckung haben, indem ihre Lasten durch Aufhebung des Vorspanns und der Foursage = Lieferung vermindert sind, und diese Aufhebung eine der Ursachen mit ist, warum die neuen Aufgaben haben aufgelegt werden müssen;
- b) daß mit Ausnahme Schlesiens, die Grundsteuern zu einer Zeit aufgelegt sind, wo der Münz

Münzfuß ungleich besser war als jetzt, so, daß jetzt eigentlich nicht mehr die ehemalige Steuer, sondern weit weniger entrichtet wird;

c) daß die Rustical-Besitzer durch die gegenwärtige vollständige Auflösung der Abhängigkeits-Verhältnisse eine neue glücklichere Existenz und mehrere Kräfte erhalten.

Erwägt man dabei noch

d) daß diese supplementarische Abgabe auf den Capital-Werth der Güter keinen Einfluß haben kann, indem sie nicht positiv und nur bedingt eintritt, und von ungewissem Betrage ist;

so wird sich jeder Billigdenkende derselben gewiß gerne unterwerfen.

Die wichtigste Defraudation könnte das Brau-Malz treffen. Deshalb ist die Strafe darauf so hoch angesetzt, daß der Gewinn von jener kein Verhältnis dagegen hat. Der Umstand, daß man unvermishtes Malz nur zum Bier- und Essig-Brauen gebraucht, und also ohne Härte verlangen kann, daß dasjenige Malz, welches sich auf den Mühlen vorfindet, zu jenem Behuf declarirt seyn müsse, er-

leich-

leichtert die Controlle in dem Grade, daß in Verbindung mit der hohen Strafe auch hiebei wenig Defraudation vorkommen dürfte.

Bei der Schwierigkeit, in den Dörfern, wo die wenigen Einwohner von allem was unter ihnen vorgeht, stets unterrichtet sind, heimlich zu schlachten, ist sie endlich auch bei der Schlacht-Uccise eben nicht zu besorgen.

Der wünschenswerthe Zweck, die Abgaben zwischen Stadt und Land ganz gleich zu stellen, kann jetzt noch nicht ausgeführt werden.

Nur dann wird diese Gleichstellung ohne Druck geschehen können, wenn die Kräfte der Contribuenten gleich seyn werden, und die geringsten Kräfte müssen dabei zur Norm dienen.

Jetzt finden sich diese in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, und der Zustand derselben ist durch die Handels-Sperre und Mangel an Producten-Umsatz so sehr verschlimmert, daß mehr als das, was jetzt aufgelegt wird, ohne Druck nicht aufzubringen seyn würde. Wollte man aber nur diese geringen Abgaben auch in den großen Städten erheben, so würde an den Uccise-Einkünften davon ein sehr großer Ausfall entstehen, und da es

unmöglich ist, daß die Staats=Cassen solchen jetzt tragen können, so hat man sich begnügen müssen:

- a) die Gleichstellung mit dem platten Lande auf die kleinen Städte einzuschränken und
- b) den größern dadurch einige Erleichterung zu gewähren, daß der Accise=Tarif von mehreren lästigen Artikeln befreit wird, daß verschiedene mit Plackerei verbundene Abgaben ganz erlassen, und einige andere zur Hülfe für die Servis=Cassen überwiesen werden.

Zusammengenommen mit der durch den neuen Tarif entstandenen Verminderung der Bier= und Branntwein=Accise, ist diese Hülfe für die großen Städte doch sehr bedeutend und ihre Bewohner werden hoffentlich dem platten Lande den größeren Erlaß um so weniger beneiden, da derselbe nur solche neuen Abgaben trifft, die den Städten nicht mit aufgelegt sind, wogegen der Erlaß für die großen Städte an schon bestandenen älteren Abgaben statt findet.

Dieser Umstand hat auch um so mehr in Erwägung kommen müssen, da die Lage der großen Städte in Absicht auf ihren Erwerb bei weitem nicht in dem Grade verschlimmert ist, als die der kleinen Städte

Städte und des platten Landes. Jene lassen sich beinahe alle Arbeit noch eben so theuer und zum Theil theurer bezahlen als sonst, obgleich der Consumtions-Aufwand viel geringer ist, während die Grundbesitzer bei Erhöhung ihrer Ausgaben die Hälfte ihrer vorigen Einnahme verlieren.

Bei der vorzüglich hieraus mit entspringenden Nothwendigkeit, die völlige Gleichstellung der Abgaben zwischen Stadt und Land, noch zu suspendiren, war es eine wichtige Sorge, gleichwohl die so höchst wohlthätige Gewerbe-Freiheit aufrecht zu erhalten.

Ohne solche würde die Ungleichheit der Kräfte und mithin das Hinderniß einer künftigen gleichen Besteuerung niemals gehoben werden können.

Man hat daher getrachtet, das Abgaben- und Gewerbe-System so miteinander zu verknüpfen, daß beides Mittel zu dem mildesten Uebergange vom Alten zum Neuen werde, und daß der Zweck dabei vor Augen bleibe, Stadt und Land künftig in allen Beziehungen ganz gleich zu behandeln.

Hierauf zielen die Bestimmungen ab, welche die Declaration des Edicts wegen der Gewerbesteuer enthält.

Theils eine Erhöhung dieser Steuer, theils eine Nachschuß-Uccise, die beim Einbringen von Land-Fabrikaten in die Städte entrichtet werden soll, sind die Mittel, die städtischen Fabrikationen auch auf dem platten Lande zulässig zu machen, und ein freyes Verkehr zu begründen, ohne daß solches nachtheilig für die Städte werde.

Diese könnten freilich besorgen, daß ihnen das platte Land Abbruch thun werde; allein wahrscheinlich wird die Wirkung anders und Vortheil zu erwarten seyn, da die höhere Fabrikation, wo mehrere Handwerker und Künstler zusammen wirken müssen, gewiß immer in den Städten bleiben wird, die geringere aber, welche sich zwischen Stadt und Land theilt, in der zunehmenden Bevölkerung und dem größeren Wohlstande des platten Landes einen so bedeutenden Zuwachs von Consumenten erwarten kann, daß der auf das Letztere treffende Theil für unbedeutend dagegen zu erachten seyn wird. Hiebei muß auch noch in Anschlag kommen, daß bei größerer Fabrikation, sich auch im Auslande der Absatz vermeh-

ren

ren kann, welches die billigen Preise, die von der Concurrenz des platten Landes zu erwarten sind, hoffen lassen, zumal wenn sich die Handelsverhältnisse wieder bessern.

Die große Schwierigkeit bei der Gewerbefreiheit, die derselben entgegenstehenden Gerechtsame zu befriedigen, hat nicht ganz gelöst werden können. In den Städten läßt sie sich beseitigen, aber die Mittel, die dort statt finden, sind unzureichend für das platte Land, besonders in Absicht auf die Getränke-Fabrikation, und das Krug-Verlags-Recht.

Da ferner die Ausmittelung der verheißenen Entschädigung nicht leicht geschehen kann; so ist es nöthig gewesen, das Krug-Verlags-Recht da fortzudauern zu lassen, wo es auf Vertrag oder Verjährung beruhet, die Getränke-Fabrikation aber den bisher ausschließlich berechtigten Gütern größtentheils dadurch zu sichern, daß man die Ausübung an einen Landbesitz von 15,000 Rthlr. landschaftliche Taxe knüpfte.

In beiden Anordnungen liegt für die bisherigen Zwangspflichtigen deshalb nichts hartes, weil sie völlige Consumtions-Freiheit behalten,

und hierin der Antrieb für die zum Debit Berechtigten liegt, die Krüge mit gutem Getränk zu versehen.

Die Beschränkung der Fabrikations-Befugniß auf einen gewissen Landbesitz, hindert Niemand diese Fabrikation zu treiben. Man kann sich zu dem Ende in den größeren Städten niederlassen, oder auf dem Lande ankaufen.

Das Haupt-Resultat der Königlichen Entscheidung über die Gegenstände der Ihnen heute vorgelegten Edicte ist also, daß wir

- a. die Gewerbe-Freiheit mit den wenigen Ausnahmen aufrecht erhalten, welche die Gerechtigkeit gegen Einzelne erheischt, und die für andere wichtige Zwecke unnachtheilig sind;
- b. daß eine Abgaben-Gleichheit für das platte Land aller Provinzen mit Ausdehnung auf die kleinen Städte statt finden wird;
- c. daß wir sie zwischen dem Theil der Stadt- und Landbewohner, welche durch freyes Verkehr bei ihren Gewerben in Concurrenz kommen, gleich jetzt ebenfalls bewirken; eben dadurch aber auch
- d. für

- d. für die übrigen Verhältnisse so vorbereiten, daß sie bei zunehmenden Kräften des platten Landes, welche von anderen Anordnungen zu erwarten sind, künftig ohne gegründete Beschwerde für Einzelne eintreten kann;
- e. daß die neuen Abgaben theils den verschiedenen Kräften, theils den Wünschen der Nation gleichmäßig entsprechen;
- f. daß ihre Erhebung ohne Druck, und doch mit vollkommener Sicherheit geschieht;
- g. daß wir im Stande sind, durch die Entfesselung des Landbaues die Nation auf den Punkt zu heben, der das Ziel der großen und edlen Absichten unsers Monarchen ist.

Auch die Bearbeitung dieses letzterwähnten Gegenstandes ist in den oberwähnten drey Gesetzen, die ich mir vorbehalte, Ihnen in unserer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, der Vollendung nahe. Seine Behandlung gründet sich auf die Wünsche und Rathschläge der Mehrheit unter  
Ihnen.

Ihnen, Meine Herren, und ich darf daher hoffen, daß Sie darin eben die Befriedigung finden werden, die ich mir von den heute verhandelten wichtigen Angelegenheiten verspreche.

## Zweite Rede

in

der Versammlung vom 16ten September.

---

Hochgeehrteste Herren.

Es ist ein höchst angenehmes Gefühl für mich, unsere heutige letzte Versammlung nicht den Forderungen widmen zu müssen, die unerläßliche Staats-Bedürfnisse erheischen. Nur solche Gegenstände unserer Berathung sind noch übrig, die unsern Wohlstand erhöhen, nur solche, die uns in Stand setzen werden, jene Lasten zu tragen, und uns die Aussicht eröffnen in eine glücklichere Zukunft.

Viele von Ihnen, Meine Herren, haben durch Rathschläge und Bemerkungen Antheil an den Königlichlichen Verordnungen:

Wegen Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse;

Wegen Beförderung der Landes-Cultur;

die ich Ihnen bekannt zu machen, die Ehre haben werde.

Sie

Sie werden nun auch Antheil haben, an den Segnungen, die diese Gesetze nothwendig zur Folge haben müssen. Sollten auch einige Bestimmungen derselben im ersten Augenblicke nicht ganz den allgemeinen Beifall finden, nicht die allgemeine Zufriedenheit hervorbringen, die sie verdienen; so wird die Erfahrung doch bald das Heilsame derselben bewähren.

Bis dahin, meine Herren, sey es unser eigentliches Bestreben, die Besorgnisse der Wohlmeinenden, aber nicht Unterrichteten, zu entfernen, für Ueberwindung noch vorhandener Hindernisse den Muth zu stärken, die Hoffnung zu nähren und zu beleben; dem Egoisten, dem kleinen Tyrannen, der auf slavische Abhängigkeit seines Nebenmenschen, auf bloße Benutzung desselben zu seinem Vortheile, einen Werth setzen könnte, bleibt unsere Verachtung. Möchten wir dazu auch nicht eine einzige Veranlassung finden!

Ein Edict, wegen Behandlung der Gemeinheits-Theilungen, sollte, wie Sie wissen, den beiden erwähnten noch hinzukommen. Es wird nachfolgen. Mit dem Zweck, die Cultur und die  
höchste

höchste und freieste Benutzung des Bodens zu befördern, ist es allerdings nöthig, auch die völlige Sicherung des Eigenthums und wohlbegründeter Rechts-Ansprüche zu verbinden, und wie das am besten zu vereinigen sey, ist noch ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Prüfung mit dem Königl. Justiz-Ministerium. Einfachheit und möglichste Abkürzung müssen mit jenen Erfordernissen verknüpft seyn. Man wird die Theilungs-Geschäfte selbst, in die Hände sachverständiger Oekonomen legen, und diesen in ersterer Instanz das Uebergewicht bei der Entscheidung geben, in der zweiten und letzten aber, wo es hauptsächlich darauf ankommen dürfte, über streitig gebliebene, das Eigenthum angehende Fragen zu urtheilen, soll jenes Uebergewicht Richtern zukommen, die durch ihre Anstellung bei den Oberen Landes-Justiz-Behörden als dazu völlig geeignet anerkannt sind.

Erwähnen will ich auch noch kurz: daß durch besondere Verordnungen wegen des Wasserstaues bei Mühlen und der Verschaffung von Vorfluth; wegen einiger mildernden oder erklärenden Bestimmungen bei der Luxus-Steuer; endlich wegen der gewünschten Impositirung verschiedener ausländischen

schen Gegenstände, in den nächsten Tagen das Nothige bestimmt werden wird.

Die Gutachten wegen Repartition der Verpflegung, und Unterhaltungs, Kosten, behufs der mit französischen Truppen besetzten Ober-Festungen, desgleichen wegen der National- Repräsentation, habe ich erhalten. Die Wichtigkeit beider Gegenstände macht eine sorgfältige Erwägung der geäußerten Meinungen nothwendig. Sobald diese vollendet seyn wird, soll die erforderliche Bekanntmachung unverzüglich erfolgen. Ich werde bei meinen Sr. Majestät dem Könige zu machenden Vorschlägen mein Augenmerk vorzüglich auf jene Gutachten richten, und beschränke mich hier darauf, zu erwähnen:

1) daß es mir am angemessensten scheint, nur eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie zu bestimmenden Sätzen eintreten zu lassen, wobei der niedrigste Satz so anzunehmen seyn wird, daß er auch auf den anzuwenden steht, der das Wenigste zu erlegen im Stande ist. Ich halte es durchaus für unnöthig, für einzelne

Proz

Provinzen besondere Grundsätze anzunehmen. Dadurch wird nothwendig Prägravation entstehen, anstatt daß auf dem angezeigten Wege die Last verhältnißmäßig vertheilt wird. Hat bei der früheren Auflage für die Festungs-Verpflegung eine Provinz vor der andern zu viel bezahlt, so gehört dieses vor die Ausgleichungs-Commission;

- 2) daß der Termin der Zahlungs-Verpflichtung auf den ersten September angenommen werde;
- 3) daß dagegen aber bei dieser überhaupt nicht dauernden Abgabe, eine Trennung des Bedarfs für die Conventionsmäßige Truppenzahl, und für die überzählige durchaus nicht statt finden könne. Der Ausschlag muß nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß;
- 4) daß alles was französischer Seits vergütet wird, wäre es auch durch Abzug an der Contribution, ohne Ausnahme der auszuschlagenden Summe zu Gute gerechnet werde;
- 5) daß man die Verwendung öffentlich bekannt mache;

6) daß ein paar Mitglieder der National-Representation an der Verwaltung dieses Gegenstandes Theil nehmen.

Was diese Repräsentation betrifft, Meine Herren, so bitte ich nicht zu vergessen, daß sie, in der Form die wir ihr jetzt geben werden, vorerst nur interimistisch seyn soll. Die künftig bleibende, muß genau nach den Verhältnissen eingerichtet werden. Jetzt muß man sich begnügen, diese nur so viel als möglich zu berücksichtigen und nur das Wesentliche einfach und schnell zu Stande zu bringen. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht zu groß seyn. Hiernach wird wegen der Wahlen das Nöthige an die Stände ergehen.

Ich bitte Sie nun die beiden Edicte zu hören, deren Bekanntmachung ich Ihnen angekündigt habe, hierauf aber einige erläuternde Bemerkungen, die dazu dienen werden, den Sinn dieser Gesetze näher zu erläutern und zu entwickeln.

(Hier wurden die in der Gesetzsammlung befindlichen oben bemerkten Edicte abgelesen, und nachher von dem Herrn Kriegs-Rath Scharnweber die nachfolgenden Bemerkungen vortragen.)

Um

Um den Zweck zu erreichen, glückliche und zufriedene Bürger zu erhalten, ist neben innerer und äußerer Sicherheit ein möglichst hoher Wohlstand erforderlich. Beides steht in Wechselwirkung. Das Eine kann nur durch das Andere gestützt und gesichert werden.

So verschieden und mannigfaltig aber die Wege sind, auf denen Wohlstand zu erwerben steht, so sind doch immer die sogenannten Gewerbe die erste Quelle desselben. Ackerbau, Fabrikation und Handel müssen die Mittel zu den Lebensgenüssen wie zu den Staatsbedürfnissen liefern. Der Theil davon, der von Capitalisten, Künstlern und sogenannten unproductiven Staatsbürgern aufgebracht wird, kann ohne Jene nicht bestehen.

Ihre Pflege ist daher eine der ersten und heiligsten Pflichten der Staatsverwaltung. Sie muß trachten, sie bis zur höchsten Vollkommenheit auszubilden, und vor allen Dingen sich bemühen, den Ackerbau zu heben, da solcher die Grundlage aller übrigen Gewerbe und der Staatswohlfahrt ist. Sie muß bei uns jene Pflicht um desto eifriger üben, da die Landwirthschaft im Ganzen noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur steht.

Die

Dieserhalb beschäftigt sich die Regierung auch ganz vorzüglich und angelegentlich mit diesem wichtigen Gegenstande, Sie wird ihm ferner um so mehr ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, da nur durch einen angemesseneren Betrieb des Landbaues das platte Land in die Lage kommen kann, ohne Druck des Einzelnen in demselben Verhältniß wie die Städter, zu den Staats-Bedürfnissen steuern zu können, und da es gewiß ist, daß vor Eintritt dieser gleichmäßigen Besteuerung, eine wohlthätige allgemeine Gewerbefreiheit nicht ohne individuelle Verletzungen statt finden kann, die unsere Staatsverwaltung nicht zulassen darf und nie zulassen wird.

Es ist nicht zu miskennen, daß unsere agrarische Gesetzgebung bisher noch unvollkommen war, und daß hierin der Grund des schlechten Zustandes des platten Landes hauptsächlich liegt. Die Maasregeln, die man zu Zeiten ergrif, waren selten wirksam, theils weil sie nicht consequent ausgeführt wurden, theils weil sie die Grund-Ursachen nicht erreichten, und niemals das Ganze umfaßten.

Alles dies zu ändern, sey jetzt unser Geschäft. Wir können es mit einer hohen Sicherheit beginnen.

nen. Wir haben die Gegenstände, auf die gewirkt werden muß, klar vor Augen. Wir kennen die Elemente, die zusammen zu setzen sind, und die Mittel, wie sie am bequemsten zusammengefügt werden können. Wir kennen nicht minder die Hindernisse. Sie zu entfernen und die Mittel, welche Erfahrung und Sachkenntniß an die Hand geben, anzuwenden, ist die Aufgabe, zu deren Lösung Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Patriotismus sich vereinigen werden.

Die Königl. Verordnungen wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die wegen der Mittel, wodurch außerdem die Landes-Cultur befördert werden kann, werden uns unsere Bemühungen wesentlich erleichtern. Ich werde Ihnen über jede derselben einige Bemerkungen mitzutheilen die Ehre haben, zuvor aber über das Ganze der Landwirthschaft und über die Punkte etwas sagen, welche bei deren Betrieb hauptsächlich in Betracht zu ziehen sind.

Der Hauptzweck der Landwirthschaft muß seyn, daß die Productions-Fähigkeit des Bodens mit möglichst geringem Aufwande vollständig entwickelt werde.

Hier

Hieraus folgt, daß die dazu erforderlichen Mittel mit der Freiheit vorhanden seyn müssen, sie vollständig und zu rechter Zeit anzuwenden.

Dem gemäß, sind culturfähiges und lohnendes Land, Arbeit, Capital und Intelligenz nebst freier Disposition und Benutzung, die Factoren des landwirthschaftlichen Betriebes und es ist klar, daß nur da, wo sie sich vereinigt finden, die höchste Cultur möglich ist.

Mit Intelligenz und dem gehörigen Betriebs-Capital kann man sich die übrigen Factoren in der Regel anschaffen. Die Haupt-Bedingung guter Cultur ist also, daß die Grundstücke vermögende und verständige thätige Besitzer haben, und daß sie, wenn sich die Kräfte derselben vermindern, leicht und ohne Schwierigkeit in andere Hände übergehen können, die die erforderlichen Mittel besitzen.

Daraus folgt aber nicht, daß ein Grundbesitzer, wenn er zurück kommt, sein ganzes Gut veräußern müsse; es ist hinlänglich, daß er nur so viel davon weggebe, als er nicht gehörig cultiviren kann, und als nöthig ist, sich von lähmenden Schulden zu befreien. Das Uebrige bleibt zu

den

den Betriebskräften in einem angemessenen Verhältniß, und gewinnt sogar in sofern, als kleinere Besizungen leichter übersehen und energischer behandelt werden können, wie die Größeren.

Aus dem allen fließt die erste Regel:

Daß die Güter nicht nur im Ganzen, sondern auch theilweise veräußerlich seyn müssen; daß auch die Vergrößerung zulässig und daß mit einem Worte der gesammte Grundbesiz beweglich sey.

Eine natürliche Folge hiervon ist die zweite Regel:

Daß geschlossene Höfe nachtheilig sind, und daß alle Cultur-Systeme, welche indirect eine Stagnation des Besizstandes bewirken, sehr oft hinderlich und nachtheilig werden können.

An diese Regel knüpft sich die Dritte:

Daß eine freye, an keine bestimmte Felder und Systeme gebundene Cultur die natürlichste und angemessenste sey.

Sie ist es um so mehr, da sie unter allen Umständen die vortheilhafteste bleibt, indem sie nicht

nur Bedingung der höchstmöglichen Benutzung, sondern auch Bedingung des Uebergangs dazu ist.

Der letztere trifft das Land gewöhnlich in ungleichem Cultur, oder natürlichem Zustande. Bestellt man nun das Land in Folge des festen Feldersystems gleichmäßig; so pflanzt sich die Ungleichheit, selbst bei einer Verbesserung, immer fort, und ist dem Zwecke der Entwicklung der Productionsfähigkeit mehr oder weniger nachtheilig. Ist aber dieser höchste Punkt durch angemessene ungleiche Behandlung erreicht, so erfordert auch seine Benutzung freye Bestellung, weil nur bei ihr diejenigen Früchte gebauet werden können, welche nach den jedesmaligen Handels-Conjuncturen und übrigen Umständen die vortheilhaftesten sind.

Aus diesen Sätzen folgt viertens:

daß die Zusammenlegung der Grundstücke nur in so fern nöthig ist, als die bequemere Beackerung und Uebersicht sie wünschenswerth macht, und die abwechselnde Benutzung zur Weide für größere Heerden die vortheilhafteste ist;

daß

daß aber fünftens:

jede andere Benutzungsart und namentlich der Anbau des Klees und anderer Futtergewächse, die Zusammenlegung der Grundstücke nicht erfordert; sondern dazu hinlänglich sey, daß der Acker frey bestellt werden könne, und keiner Servitut in Hinsicht der Weide oder sonst unterliege.

So wie die Erfahrung der cultivirtesten Länder, namentlich der Pfalz, der Rheingegenden und der Niederlande diese Wahrheit bestätigt, so lehrt uns sechstens, deren Beispiel und unsere eigene Erfahrung:

daß intensive Cultur die vortheilhafteste und sicherste sey, indem in dem Grade, wie sie zunimmt, die Bestelungskosten sich mindern und die Erudren besser werden.

Für unser Clima ist sie doppeltes Bedürfniß, weil solches tiefe Ackerung, viel Wasserabzüge und starke Düngung erfordert, und weil ohne diese Bedingungen die Blätter- und Wurzel-Gewächse nicht gerathen, deren starker Bau wieder Bedingung eines der Düngung und Nutzung wegen zu haltenden zahlreichen Viehstandes ist.

Je größer der Geld- und Arbeits-Aufwand ist, den der Bau dieser Wurzelgewächse erfordert, und je nachtheiliger der Umstand wirkt, daß wir wegen des langen Winters größere Futtervorräthe und Gebäuderaum bedürfen, als die Süd- und Abendländer, desto nöthiger wird siebten's die Regel:

Das übrige — der intensiven Cultur nicht gewidmete Land, so zu benutzen, daß es nur sehr wenig Arbeit erfordere, und doch den Wirthschaftsbedürfnissen wesentlich zu Hülfe komme.

Dieses geschieht in der Regel am zweckmäßigsten, wenn wir dergleichen Land der Weide mit der Bestimmung widmen, dasselbe nur so oft umzubrechen, wie sich seine Narbe verschlechtert, und es nur abwechselnd so weit mit reisendem Getreide zu bestellen, als es gedüngt werden kann.

Bei dieser Behandlung erhält man von der ersten Frühlingszeit an, bis spät in den Herbst gute und einträgliche Weide, man vermindert den kostbaren Winterfutter-Bedarf und Gebäuderaum dafür, und bewirkt durch Ruhe, Weidedünger und Umbruch, so wie durch Verrotten der Narbe  
mit

mit jeder Erneuerung derselben auch eine Verbesserung und Erhöhung des Werths dieses Landes.

So wenig bei den älteren als neueren Wirthschaftsmethoden sind die vorbemerkten Grundsätze gehörig in Anwendung gekommen. Bei jenen deshalb nicht, weil sie auf den in der Vorzeit unbekanntem oder nicht üblichen Klee- und Wurzelgewächsbau nicht berechnet waren, und bei den neueren aus dem Irrthum, daß der Bau dieser Früchte in ein System gebracht und solchem Koppelwirthschaft vorhergehen müsse.

Diesem Irrthum hauptsächlich verdanken wir unsere unvollkommene agrarische Gesetzgebung. Indem man nämlich dadurch verleitet wurde, die Zusammenlegung der Grundstücke eines Hofes für unerläßliche Bedingung der besseren Cultur zu halten, so ließ man den Grundbesitzern nur die Alternative, entweder zu dieser Separation zu schreiten und damit alle Gemeinschaft mit anderen aufzuheben, oder aber in der lästigsten Communion zu bleiben.

Die großen Güter haben in der Regel die erste Alternative gewählt, die Bauergüter hingegen sind beinahe allgemein in der Communion geblieben,  
weil

weil Special-Separationen bei kleinen Gütern ohne Ausbau sehr schwierig sind, solche selbst mit diesem oft große Hindernisse finden, und es dabei gewöhnlich an Mitteln fehlte, den Aufwand zu bestreiten.

Der letztere ist bei Special-Separationen in der Regel sehr groß und in Verbindung mit dem Revenüen-Verlust, welcher mit dem Systemwechsel gewöhnlich mehr oder weniger verbunden ist, eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verschuldung der Güter.

Der Aufwand wird bei den gesunkenen Productenpreisen doppelt empfindlich, und da es zugleich schwer wird, Meliorations-Capitale geliehen zu erhalten; so ist es dringendes Bedürfnis, Verbesserungsmittel zu wählen, die einfach sind und ohne Kosten und Schwierigkeiten zur Anwendung kommen können.

Diese Mittel enthält das Cultur-Edikt. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß wir

- a) ohne eine Ackerumlegung zu verlangen, ein Drittel der Aecker für huthfrei erklären;
- b) die übrigen Servitute in die gesetzlichen Schranken verweisen, und da, wo sie hinderlich

derlich sind, gegen angemessene Entschädigung, nach dem Urtheil sachverständiger Schiedsrichter, ablöslich machen; endlich daß wir

- c) alle und jede Einschränkungen des Grundeigentums, welche in der Verfassung gegründet waren, aufheben, und jedem Grundeigentümer gestatten, über seine Grundstücke im Ganzen und einzelnen willkürlich zu disponiren, insofern nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, entgegen sind.

Auf solche Weise halten wir zwischen den beiden Extremen der gänzlichen Aufhebung und unbeschränkter Fortdauer der Ackergemeinschaft die Mitte. Wir können, ohne durch Specialseparationen unsere Kräfte zu schwächen, und den Besitzstand zu alteriren, sofort zu der höheren Cultur übergehen und dabei dennoch die Communion und Weideberechtigung noch so weit benutzen, wie sie nützlich oder nöthig für uns bleibt. Wir behalten uns aber den Weg offen, auch das übrige Land aus der Communion zu ziehen, sobald solche anfängt, einer vortheilhaften Cultur, Erweiterung hinderlich zu werden.

Das

Das bisherige Verbesserungs-Verfahren fing mit Niederreißen an, und der Aufbau wurde dann oft nicht vollendet. Wir beginnen mit letzterem, und da wir nicht eher niederreißen, bis wir etwas besseres an die Stelle haben, so kann bei einer vernünftigen Behandlung die Vollendung nicht wohl fehlen. Wir erreichen das höchste Ziel, ohne uns den Opfern und Zerrüttungen auszusetzen, die es bisher oft vereitelten.

Aber jene Cultur-Freiheit kann nur da recht wirksam und wohlthätig seyn, wo sie mit freyer Disposition und sicherem Besiz verknüpft ist. Es ist also nöthig, daß die Besiz-Störungen, welche durch gezwungenen Acker-Umtausch bei Special-Separationen eintreten, auf die Fälle eingeschränkt werden, wo letztere entschieden nützlich für alle Theile sind, und also die Unannehmlichkeit, Grundstücke, auf die man Fleiß und Mühe verwendet hat, und die durch langen Besiz werth geworden sind, gegen andere, die man nicht kennt, weggeben zu müssen, durch die vollständigste Entschädigung vergütet wird.

Vor allen Dingen aber ist außerdem erforderlich, daß das Eigenthum da unbeschränkt verliehen werde,

werde, wo es bisher nur unvollständig oder gar nicht vorhanden war. Dies gilt von dem größten Theil der Bauernländer der Monarchie, mithin von der Haupt-Masse der Grundbesitzungen.

Wer vermag zu mißkennen, daß es Wohlthat für die Interessenten, daß es großer Gewinn für den Staat seyn werde, wenn das Band gelds't wird, welches zwischen Ihm, den Gutsherrn und Bauern, in Abicht jener Masse von Ländereyen besteht und solche gefesselt hält? Könnten es die Nachkommen uns wohl vergeben, wenn wir es unterließen, und einem Zustande Fortdauer gestatteten, der uns die sicherste und ergiebigste Quelle der National-Wohlfahrt verschließt? Nein, sie könnten es nicht, und sie würden sogar das Verdammungs-Urtheil über uns aussprechen, wenn sie erführen, daß die Entfesselung dann noch unterblieben sey, als sie von der Noth erfordert wurde.

Wirklich, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß ein hoher Drang vorhanden ist, das zwischen dem Gutsherrn und Bauern bestehende Verhältniß aufzulösen! Die Lage Beider ist durch den letzten zerstörenden Krieg und seine noch böseren Folgen in Abicht der Commerz-Hemmung, so schlimm

geworden, daß schlechterdings außerordentliche  
 Hülfen nöthig sind, wenn wir nicht Gefahr laufen  
 wollen, daß alles zu Grunde gehe. Der Staat  
 kann bei eigener Verlegenheit diese Hülfe nicht ge-  
 ben, sondern ist im Gegentheil gendthigt gewesen,  
 die Noth durch neue Abgaben zu vermehren. An-  
 dere Hülfzquellen sind verstopft. Der Real-Credit  
 der Güter ist erschöpft. Die Bauern hatten ihn  
 nicht, und fordern sie Hülfe vom Gutsherrn, so  
 muß sie, der gesetzlichen Verpflichtung und des be-  
 sten Willens ohngeachtet, oft versagt werden, weil  
 es an eigenen Mitteln fehlt, und Geld-Aufnahmen  
 nur selten noch zu bewirken sind. Erzwänge der  
 Staat gleichwohl die für die Bauern nöthige Un-  
 terstützung und die Herstellung ihrer Prästations-  
 Fähigkeit, so würden die Guts-Einkünfte doch oft  
 dazu nicht hinreichen, und noch wohl Holz-Ver-  
 kaufe und dergleichen zu Hülfe genommen werden  
 müssen. Die Gutsherrn verlorren also ihre Ein-  
 kommen, die Gläubiger erhielten keine Zinsen und  
 die Substanz der Güter würde vermindert oder ge-  
 schwächt. Alles ginge rückwärts, und doch würde  
 es viele Fälle geben, wo selbst durch diese drückende  
 und harte Geltendmachung der dem Staate und  
 den

den Bauern gegen die Gutsherrn zustehenden Rechte keine Hülfe für jene zu bewirken sein würde.

Gewiß wäre es der größte staatswirthschaftliche Misgriff, wenn der Staat hier nur das Recht verfolgen und nicht lieber nach Mitteln forschen wollte, der Noth auf eine milde und sichere Art zu begegnen.

Die edlen landesväterlichen Gesinnungen unsers gütigen Monarchen und eine weise Regierungs- Politik gebieten dies letztere unbedingt. Die Institutionen, woraus die jetzige üble Lage entspringt, sind aus der Vorzeit auf uns vererbt. Die gegenwärtigen Grundherrschaften sind unschuldig an ihren Mängeln; es würde also empörend hart sein, wenn der Staat sie die Folgen büßen lassen wollte. Aber eben so unweise und hart gegen die Bauern wäre es auf der andern Seite, wenn man sie ihrem Schicksale überließe und nicht dafür sorgte, daß ihnen die Hülfe, die ihnen die Gutsherrn durch Unterstützungen und Erlaß von Lasten geben sollten und nicht geben können, auf eine andere Weise ersetzt würde.

Bei der Allgemeinheit des Bedürfnisses müssen  
die

die Mittel nahe liegen und leicht anwendbar seyn.

Sie sind glücklicherweise gefunden und bestehen:

- a) in einer einfachen und gründlichen Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern;
- b) in der Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums an die letzteren;
- c) in Bestimmungen, welche auch verschuldeten Gütern das Parcelliren erleichtern und die Verwendung eines Theils der Kaufgelder zu Wirthschafts- Nothdurften verstaten.

Die ersten zwei Punkte sind wesentlich nöthig für die Bauern, und die beiden letzteren sind es für die Gutsherrn. Denn die Parcellirung kann nur bei hinlänglicher Concurrrenz Fortgang haben, diese aber ist nur zu erwarten, wenn der Reiz des Eigenthums lockt, und letzteres den Bauern Mittel verschafft, kaufen zu können. Diese Mittel eines erst entstehenden Credits, — die schon vorhandenen und zum Theil bisher verborgen gehaltenen Mittel, — das Landbedürfniß, welches in Folge der freien Vererbung und Erwerbung der Grundstücke entstehen wird, — müssen und werden die Nachfrage nach Land eben so sehr vermehren, als solches vertheuern,  
und

und diese Wirkung wird mit jedem Jahre zunehmen, bis der völlige Anbau des Landes und die vollständige Entwicklung der Productionsfähigkeit ihr Grenzen setzt.

Ueberzeugt, daß hierin die Gutsherrn einzig und allein Hülfsmittel bei außerordentlichen Geldbedürfnissen jetzt noch finden können, werden sie daher gern und mit Dank die Einrichtung annehmen, die der Staat wegen Regulirung ihrer Verhältnisse in Absicht der Bauern durch das oben erwähnte erste Edict zu treffen für heilsam und nöthig befunden hat.

Dies Edict beruhet auf folgenden Grundsätzen:

- 1) Die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern sollen gänzlich doch so allmählig gelöst werden, daß der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherrn nicht leide;
- 2) Die Gutsherrn sollen für die ihnen dadurch entgehende reine und rechtsgemäße Benutzung entschädigt werden, mithin sich
- 3) gefallen lassen, daß von dem Werth den die Dienste und Abgaben der Bauern in sich haben, dasjenige in Abzug komme, was diesen dagegen durch Unterstützungen aller Art,

Art, durch die Steuer, Vertretung und durch Holz- und Weide-Berechtigungen geleistet werden mußte.

- 4) Der Entschädigungs-Anspruch des Gutsherrn beschränkt sich auf die bisherige Nutzung nach 2. und 3. und erstreckt sich folglich nicht auf die Vortheile, die der bisherige Unterthan aus seiner freien Disposition und Benutzung künftig ziehen kann.

Auch unterliegt

- 5) dieser Entschädigungs-Anspruch der staatsrechtlichen Beschränkung, daß wenn die Dienste und Abgaben der Bauern so hoch getrieben sind, daß sie dabei nicht bestehen können, und die Steuerfähigkeit ihrer Höfe geschwächt wird, nicht das Maas dieser excessiven Nutzung, sondern nur dasjenige berücksichtigt wird, was ohne Druck und Nachtheil für die Prästations-Fähigkeit hätte geleistet werden können.

Es ist klar, daß eine specielle Auseinandersetzung hiernach schon in jedem einzelnen Falle große Schwierigkeiten haben, im Allgemeinen aber gar nicht

nicht möglich seyn würde, da es an der dazu erforderlichen großen Zahl von Commissarien fehlt.

Aber auch die größte Zahl würde mit den besten Fähigkeiten nichts ansrichten können, weil wir keine Normen haben, wornach das Bestehen der Bauern und ihre Prästationsfähigkeit beurtheilt und mithin die Gränze des Entschädigungs-Anspruchs gezogen werden kann.

Soll daher die Auseinandersetzung möglich seyn, so muß diese Norm jetzt noch gegeben werden. Dies geschieht dadurch, daß man prüft:

- a) welche Nutzung der Staat von den Bauerhöfen durch ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten aller Art gehabt hat, oder hätte haben sollen;
- b) wie viel von dem Guts- Ertrage erforderlich war, um den Unterthan in Stand zu setzen, mit seiner Familie als Mensch leben, die Communal-Lasten tragen und die Wirthschaftskosten bestreiten zu können;
- c) wie viel sonach von dem Guts-ertrage für dem Gutsherrn übrig blieb;
- d) wird dieser Betrag mit dem Werth der bauerlichen Leistungen verglichen, so ist der Uebers

berschuß derjenige Betrag, der auf die Gegenleistung des Gurs Herrn gerechnet werden muß.

Zu a. ist notorisch, daß die gewöhnliche Grundsteuer schon 25 bis 30 und 33 pro Cent des Ertrags ausmachen soll, und daß mithin, wenn die Nebenlasten von Vorspann, und Fourage, Lieferung, oder die neuen, an deren Stelle gekommene Abgaben, nebst Einquartierung und vorkommende Extra-Steuern in Betracht kommen, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Anspruch des Staats an die Nutzung der contribuablen Bauergüter 40 bis 50 pro Cent beträgt, und daß er so hoch mit Recht geltend gemacht werden könnte;

Zu b. ist es nicht minder notorisch, daß die Erhaltung der Familie und der Wirthschaft nebst den Communal-lasten, mindestens 30 bis 40 pro Cent des Ertrags erfordert.

Die littauischen Herrn Deputirten bemerken in einem Gutachten, daß Untersuchungen über das Bestehen der Bauern immer das Resultat gegeben hätten, daß sie nicht bestehen könnten.

Dem

Demnach würden

zu c. für den Gutsherrn nur 15 bis 30 pro Cent Nutzungs- Antheil übrig bleiben, und es ist klar, daß das Mehrere auf Kosten des Staats- Anspruchs, oder des menschlichen Bestehens der Bauern bezogen worden ist.

Wenn daher der Staat den Gutsherrn jetzt zugesteht:

daß sie von erblichen Bauergütern Ein Drittel, von unerblichen aber die Hälfte der Nutzungs- erhaltung erhalten sollen;

so bekommen sie offenbar mehr, als ihnen nach strengem Recht zukommen würde.

Auf Kosten der Bauern wird dies Mehrere nicht gegeben, denn statt 30 bis 40 pro Cent erhalten sie 50 bis 66, und tragen davon nichts weiter als die sehr mäßige Grundsteuer. Der Staat allein ist es, der von seinem Antheile hergibt, und da er dies vorzüglich bei den unerblichen Gütern auf eine höchst liberale Weise zum Besten der Gutsherrn thut, so kann die Ungleichheit, welche in deren Exactionen statt findet, niemals den Anspruch bis zu dem obigen Entschädigungsbetrage erreichen, sondern es folgt nur, daß

D

für

für die strengen Gutsherrn, welche die Bauern stark angegriffen haben, jetzt weniger Vorthheil bei der Ausgleichung als für diejenigen ist, welche ihre Unterthanen mit Milde und Schonung behandelt. Der Staat belohnt jetzt die letztere, ohne die stärkere Anziehung zu bestrafen, und dies ist so gerecht und billig, daß sich hoffentlich Niemand darüber beklagen wird.

So angemessen und vorthheilhaft für die Gutsherrn und Bauern die Bestimmung wegen der Entschädigung ist, eben so genügend sind die Festsetzungen, welche in Absicht der Art und Weise der Gewährung gegeben sind.

Um den Vorthheil eines allgemeinen Entschädigungsprinzips zu erhalten, mußte solches so hoch angenommen werden, daß es auch den höchsten Anspruch befriedigt. Aber nun kam es weiter noch darauf an, die Anwendung so zu treffen, daß die großen Verschiedenheiten, die in den Local-Verhältnissen liegen, berücksichtigt werden, und daß dennoch das Verfahren einfach sey.

Auch diese schwierige Aufgabe ist gelöst worden. Indem man die Alternative stellt, den Nutzungsantheil des Gutsherrn von  $33\frac{1}{2}$  pro Cent bei

bei den erblichen, und von 50 pro Cent bei den bisher nicht erblichen Bauergütern entweder durch Land oder den Ertrag davon zu gewähren, so ist die Dertlichkeit die Basis der Ausgleichung, und diese wird mit dem allgemeinsten Prinzip dennoch höchst individuel und speciel in der Anwendung.

Mit diesem Vortheil erlangen wir einen andern nicht minder erheblichen für die Cultur. Er besteht darin, daß in den Fällen, wo der Gutsherr die Land-Entschädigung der in Körnern vorzieht, solche dazu benutzet werden kann, ohne förmliche Separation bedeutende zusammenhängende private Grundstücke zu erhalten, dadurch, daß er eins von den vorhandenen 3 Feldern übernimmt, oder sich von mehreren Feldern zusammenhängende Randtheile abtreten läßt.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzungen auch die Bauern Einrichtungen treffen werden, die zu einer zweckmäßigeren Benutzung des in Gemeinschaft verbleibenden Landes führen. Sehr passend im Allgemeinen wird die seyn, statt drei Feldern viere anzunehmen, und davon den Theil, der alle vier Jahre gedüngt werden kann, zwei Jahre nach einander

mit Getreide zu bestellen, das ungedüngte Land aber nach der obengedachten 7ten Regel bloß der Weide zu widmen. Hieraus entsteht der bedeutende Vortheil, daß das gedüngte Communland in vier Jahren zwei gute Getreide-Erndten liefert, das Jahr nachher eine sehr gute Weide gewährt, und im letzten Jahre vom Frühjahr an gebraucht und zur Aufnahme der Wintersaat gut vorbereitet werden kann.

Bei dieser Behandlung erfolgt sicher eine allmähliche Verbesserung des Communlandes und wird solches demnächst nach Vollendung der Cultur des huthfreien Drittels ebenfalls huthfrei; so ist der höheren Cultur so vorgearbeitet, daß sie auch hier schnelle Fortschritte machen kann.

Die großen und schönen Zwecke, welche wir auf solche Weise verfolgen, werden doppelt wohlthätig, wenn wir einen leichten und gefahrlosen Uebergang vom Alten zum Neuen möglich machen.

Wir gelangen dahin auf eine sehr einfache Weise, dadurch nemlich, daß wir die Ausführung der Auseinandersetzung mit den Bauern von der Regulirung trennen, und für jene eine Frist von beinahe fünf Jahren gestatten, während welcher

da,

Da, wo die Dienste nicht entbehrt werden können, alles in dem bisherigen Zustande bleiben darf, wobei bloß die sehr heilsame Beschränkung statt findet, daß die Bestimmung, wie das Verhältniß künftig seyn wird, gleich nach Ablauf der zwei Einigungsjahre erfolgen muß.

Zu den Mitteln eines leichteren Ueberganges gehört auch ferner: daß einige Hilfsdienste beibehalten werden dürfen. Sie sind den meisten Gütern sehr nöthig, und für die Bauergüter unschädlich. Indesß werden sie nach zwölf Jahren ablöslich, damit die Idee von Dienstbarkeit, den Werth der Bauergüter nicht vermindere und den Erwerb derselben erschwere.

Besonders wichtig und wohlthätig ist es, daß nun die Benutzung der Culturfreiheit, vorzüglich bei den Bauern, ohne Geldaufwand und künstliche Mittel statt finden kann. Bisher glaubte man ohne Vieh- und Futterzukauf, ohne Separation und ohne Umänderung des Acker-systems nichts reelles bewirken zu können. Auf die Beispiele, die in dieser Beziehung von vermögenden Gutsbesitzern gegeben waren, wurden diejenigen gewöhnlich verwiesen, die Verbesserungen vornehmen wollten.

Aber

Aber nur der Wohlhabende konnte sie nachahmen. Eine allgemeine Nachfolge war unmöglich, theils aus Mangel an Gelde, theils und hauptsächlich auch aus Mangel an Gelegenheit zum Vieh- und Futterankauf. Einzelne Güter finden solche wohl. Aber wenn dieser Ankauf allgemeinen Bedürfnis wird, wenn der größte Theil der Grundbesitzer Vieh und Futter kaufen will, wo sollen wir denn die finden, die es verkaufen? Da ist's ja auf der Stelle klar, daß mit solchen Mitteln im Allgemeinen nichts auszurichten ist, und daß ganz andere Wege eingeschlagen werden müssen, wenn wir in der Oekonomie vorwärts kommen wollen. Auch hier können nur Mittel, die nahe liegen und leicht anzuwenden sind, aushelfen. Objektiv gewährt sie die Huthfreiheit eines Theils des Ackerlandes und subjektiv eine verständige Benutzung derselben. Fängt man nemlich damit an, etwas Futtergewächse zu bauen, und das schon vorhandene Vieh gut zu füttern, verbindet man damit die Aufzucht mehreren Viehes und läßt mit dessen Heranwuchs den Futtergewächsbau Schritt halten, so kann man seinen Viehstand in 6 bis 8 Jahren verdoppeln, ohne nöthig zu haben, auch nur ein einziges Stück

Stück und fremdes Futter zuzukaufen. Das alsdann eintretende mehrere Stallbedürfniß kostet auch nicht viel, weil man Zeit hat, sich darauf vorzubereiten, und die Baumaterialien in arbeitsfreien Perioden nach und nach heranzuziehen. Alles entwickelt sich ohne Schwierigkeit allmählig aus sich selbst, und eben deshalb können wir uns ein großes Resultat mit Sicherheit versprechen. Selbst bei der Fortdauer der jetzigen ungünstigen Zeitumstände können wir dieser stillen und anspruchlosen Entwicklung entgegen sehen, denn sie hat anderwärts und namentlich in unseren ehemaligen fränkischen Provinzen bei Verhältnissen statt gehabt, die noch nachtheiliger wie die sind, worin wir uns jetzt befinden. Der Preis und die Abgaben von den Ländereien waren dreimal so hoch, wie hier, und dennoch war es schwierig, die Produkte zu den Preisen abzusetzen, die sie bei uns die letzte Zeit gegolten haben. Dabei fand beinahe allgemein Acker- und Weide-Communion statt, und bloß in Folge einer gegenseitigen Conuenienz wurde die Braache mit der Hütung verschont. Ist es demnach klar, daß eigentlich nur in Folge der freien Vererbung und Parzellirung der Bauerngüter der Landpreis und

und die Bevölkerung dort dreimal so hoch stiegen, wie bei uns, welche Hoffnungen muß denn nicht der Zustand erregen, der jetzt durch die neue agrarische Gesetzgebung in unsrer Monarchie begründet wird? Wahrlich, wir sind berechtigt, mit recht viel Vertrauen in die Zukunft zu blicken!

Ein sehr wesentliches Bedürfniß für die Cultur-Erweiterung ist eine zweckmäßige Behandlung der Gemeinheits- Theilungsfachen. Sie muß zugleich technisch und juridisch seyn, damit ohne Verletzung der Rechtsansprüche die größtmöglichsten Cultur-Vorthelle erlangt werden können. Wir bewirken dies am sichersten dadurch, daß wir die Theilungs-Geschäfte selbst in die Hände der Oekonomie-Verständigen geben, und diese in der ersten Instanz entscheiden lassen, in der zweiten und letzten Instanz hingegen den Rechtsverständigen das Uebergewicht gestatten, welches sie dadurch erhalten, daß das Revisions-Collegium aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegiums und aus drei Mitgliedern des Ober-Landesgerichts gebildet wird, von deren letztern einer das Directorium führt.

Bei diesem Verfahren wird mit Gründlichkeit und Rechtlichkeit zugleich Einfachheit und Kürze bewirkt.

Das

Das eben erwähnte Landes-Ökonomie-Collegium wird in der Absicht etablirt, den Landes-Ökonomie- und Cultursachen einen schnellen sicheren und zusammenhängenden Betrieb zu verschaffen. Die neue Gestaltung des platten Landes wird so viele und mancherlei Geschäfte veranlassen, daß die ohnehin schon überladenen Provinzial-Regierungen ihnen nicht würden vorkommen können, und jene Anordnung dringendes Bedürfnis ist. Wir dürfen uns davon um so mehr einen guten Erfolg versprechen, da der General-Commissair zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse diesem Collegium präsidiren, und dadurch Einheit in die Behandlung aller dieser sich eng berührenden Sachen bringen wird.

Das Edict wegen dieser lehterwähnten Verhältnisse umfaßt in Hinsicht der Grundprincipien die ganze Monarchie; aber indem diese den Zweck sichern, alles lästige, Hemmende und Ungewisse zu entfernen, und so eine gleichmäßige Verfassung zu gründen, so hat man doch über die Mittel so weit freie Hand gelassen, daß die provinziellen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und befriedigt werden können, und damit dieses auch wirklich geschehe,

scheße, so werden die General-Commissarien noch besondere hierauf abzweckende Anweisung erhalten.

Von sehr bedeutendem und wohlthätigen Einfluß auf die Landes-Cultur wird die Verbindung seyn, worin die praktischen Landwirthe, denen es um Erweiterung der Wissenschaft zu thun ist, durch die Landwirthschafts-Gesellschaft mit einander treten werden, deren die Verordnung wegen Beförderung der Landes-Cultur erwähnt. Mit Ausnahme des von Sinclair errichteten Ackerbau-Amtes in England waren die zahllosen ökonomischen Gesellschaften im Allgemeinen von nur unerheblichem Nutzen für die eigentliche Landes-Cultur, wovon der Grund in ihrer Organisation, in der Wahl ihrer Mitglieder, besonders aber in dem Mangel an Zusammenhang unter sich, an der Verbindung zu einem Ganzen und an dem Central-Punkte, wie auch an fehlender Unterstützung abseiten der Regierung lag. Jetzt, da wir diese Fehler und Mängel kennen, werden wir sie vermeiden.

Das Central-Büreau der ganzen Monarchie wird durch die Districts-Associationen in eine genaue Kenntniß des Cultur-Standes jedes einzelnen Districts gesetzt. Es erhält auf diesem Wege über

alles

alles die erforderliche Auskunft und geprüfte Vorschläge sachkundiger Männer. Die Fähigkeiten und der Eifer der einzelnen Individuen werden ihm auf diesem Wege genau und sicher bekannt, und es kann diese Kenntniß wieder zu andern wohlthätigen Zwecken benutzen. Im Mittelpunkt dieses Systems ist das Central-Büreau gleichsam die alles erwärmende Sonne; von ihr verbreiten sich die erleuchtenden Strahlen, mittelst der Districts-Associationen, in alle Theile der Monarchie und werden unter Beihülfe der Regierung die glücklichsten Folgen hervorbringen.

Es kann nicht fehlen, daß durch diese verschiedenen Anstalten große Wirkungen werden hervorgebracht werden. Sie erstrecken sich auf alle Stände und Verhältnisse.

Ich berühre hier nur einige der wichtigsten Vortheile. Wir gelangen

A. zu einer besseren Benutzung und vollen Anwendung der vorhandenen Kräfte. Sie entsteht im Allgemeinen durch die Eigenthums-Verleihung und Aufhebung aller Beschränkungen des Eigenthums, insbesondere aber

1) bei den Bauern, durch die Dienst-Aufhebung

bung und durch das lebendige Interesse, welches sie durch die Freiheit, ihre Besitzungen unter mehrere Kinder zu vertheilen, erhalten. Dieser Vortheil ist von großer Wichtigkeit. Bei geschlossenen Höfen und der nothwendigen Vererbung auf eins der vorhandenen mehreren Kinder, arbeiten diejenigen, welche wissen, daß sie den Hof nicht bekommen, mit Widerwillen, weil sie glauben, daß ihr Fleiß nicht dem Vater, sondern dem ohnehin schon zu sehr begünstigten und deshalb beneideten Bruder zu Gute komme. Die Mutter bemüht sich gewöhnlich, für die nicht erbenden Kinder etwas bei Seite zu schaffen, um ihnen die fremde Knechtschaft, die nach dem Tode des Vaters ihr gewöhnliches Loos ist, zu erleichtern. Selbst der Vater macht es oft nicht anders. Es bestand also in der Familie des Hofbesizers ein getheiltes Interesse, wovon der überwiegende Theil gegen den Hof und dessen Cultur gerichtet ist, und die letztere um so mehr leiden muß, da in Ermangelung des Credits die Hände der Familie das einzige Capital sind, womit die Wirthschaft betrieben wird.

wird. Alles dieses ändert sich durch die Theilbarkeit der Höfe und die freie Vererbung auf mehrere Kinder. Diese bekommen nun sämmtlich ein gemeinsames Interesse und arbeiten von Jugend auf mit Lust und Freude, weil sie wissen, daß die Verbesserungen, welche gemacht werden, auch ihnen zu Gute kommen. Die Eltern unternehmen nun Vieles, was erst in der Zukunft Früchte bringt und sonst unterblieben seyn würde, und so kommt es denn dahin, daß das Mögliche für die Cultur auch hier geschieht. Man hat es bisher für unmöglich gehalten, die Bauern dafür empfänglich zu machen, weil man glaubte, es fehle ihnen an Intelligenz und Industrie. Das Familien-Interesse — das sicherste, natürlichste und allgemeinste von Allen — wird den Mangel ersetzen und Wirkungen hervorbringen, welche die der gelehrten Bewirthschaftung oft hinter sich lassen werden.

- 2) Bei den Tagelöhnern entsteht die Kraft-Entwicklung durch den Reiz des Land- und Eigenthums-Erwerbs. Ohne die jetzt erleichterte
- terte

terte Gelegenheit dazu, würde eine Kraftverminderung zu besorgen seyn, indem der Tagelöhner gewohnt ist, nur so viel zu arbeiten, wie er zu seiner Erhaltung bedarf, und hiezu bei dem hohen Tagelohn und gesunkenen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse kaum zwei Drittel der sonstigen Anstrengung nöthig sind. Jetzt werden viele der letzteren noch wohl ein Drittel hinzufügen, wodurch denn bewirkt wird, daß der kräftigere Theil der Tagelöhner-Classe beinahe noch einmal so viel leistet, wie er bei Fortdauer des bisherigen Zustandes geleistet haben würde. Schon durch die vorbemerkten Umstände entsteht

3) auch für die Gutsherrn ein bedeutender

Kraft-Zuwachs; aber wichtiger ist noch

a) daß eine sorgsamere Verwendung der Betriebs-Kräfte statt haben wird, und daß

b) die Hemmungen aufhören werden, die

die bessere Cultur durch die Bestellung der

Dienstbauern erfuhr und die Intelligenz

jenes Standes für die Landwirthschaft sehr

oft unwirksam machten. Hiernächst er-

halten

e) die

c) die pecuniären Kräfte einen Zuwachs, indem die bisher mangelnde Gelegenheit zum einzelnen Landverkauf entsteht, und auch die Forstproducte besser zu veräußern seyn werden, da die neuen Ansiedelungen Behufs derselben Bau- und sodann fortwährend Brenn-Holz bedürfen.

B. Die Cultur erhält eine sichere und dauernde Basis. Alle Canäle, deren sie bedarf, werden geöffnet, ohne daß irgend eine Quelle, die bisher für sie benutzt wurde, verschlossen wird. Dahin gehören z. B. die Weide-Servitute, die wir zwar da, wo eine bessere Benutzung eintreten kann, einschränken, aber auf den Punkten ferner noch benutzen, wo sie in dieser Beziehung (unschädlich sind).

Die wichtigste und nächste Hülfe erhält die Cultur

- 1) durch die Freimachung eines Drittels der Ackerländerei von der Hütung und gezwungenen Felder-Bestellung;
- 2) durch Verweisung der Servitute in die gesetzlichen Schranken;
- 3) durch Herstellung einer tüchtigen und zweckmäßigen

mäßigen Land: und Forstwirthschaftlichen  
Polizei.

Ganz vorzüglich wohlthätig ist die Bestimmung, wodurch ein Drittel des gesammten Ackerlandes der Monarchie Garten-Recht erhält. Bei der unbeschränkten Benutzung, die hier statt findet, und der Gewisheit, daß dieser Acker dem Besizer niemals durch Separationen oder sonst entrissen werden darf, und daß folglich ein hier gemachter Cultur-Aufwand auch niemals mehr verloren gehen kann, wird die Kraft und Industrie der Grundeigener vorzüglich auf diesen Punkt gerichtet werden. Es wird und muß dadurch eine hohe Cultur entstehen, durch diese aber der Werth des privativen Landes so sehr steigen, daß man sich bald entschließen wird, auch die noch huthpflichtigen zwei Drittel der Ackerländerei nach und nach der Communion zu entziehen und der privativen Benutzung zu widmen. Dies wird um so mehr geschehen, da die letztere auch das Gute haben wird, allgemein die Ueberzeugung zu verbreiten, daß ein Drittel gut cultivirtes Land eine Familie weit sicherer ernährt, als drei Drittel, die der Communion unterliegen

gen

gen und nach dem Schlendrian bewirthschaftet werden.

Einen starken Antrieb zur Benutzung dieser Huth = Freiheit gewährt die Beschränkung der Wald = Weide durch die Bestimmung, daß solche die Wieder = Cultur nicht hindern darf. Die letztere erfordert diese Einschränkung schlechterdings, wenn wir endlich dahin kommen wollen den Verwüstungen unserer Wälder Grenzen zu setzen und neue Forst = Anlagen möglich zu machen, die künftig um so nöthiger werden, da das Holz = Bedürfniß durch die Familien, welche sich neu einsiedeln, successiv vermehrt wird.

Beide Maaßregeln, — jene Huthfreiheit und diese Weide = Beschränkung, — unterstützen sich also gegenseitig auf das wirksamste. Sie mußten aber gleichzeitig genommen werden, wenn die Vortheile davon ohne Opfer verlangt werden sollten. Schränkte man nämlich die Wald = Weide ein, ohne daß man zugleich Gelegenheit gab, den Abgang durch Futtergewächsbau zu ersetzen, so wäre eine Futter = Noth entstanden; und gab man die Huthfreiheit für den Acker, ohne die Wald = Weide einzuschränken,

so würden viele träge und unindustriöse Wirthe sich lieber mit dieser kümmerlich beholfen als jene benutzt haben.

Von wesentlichem Einfluß auf dies Alles wird weiterhin noch der Umstand seyn, daß die Familien, welche neue Höfe von zusammengekauftem Lande errichten, die Weide- und Holz-Berechtigungen der vorhandenen Höfe nicht mit erwerben können. In Ermangelung derselben müssen sie sich einer guten Cultur befleißigen, und indem sie es thun und dadurch oft weiter gelangen, als die Wirthe, welche fremde Weide noch mit benutzen, so wird diese für entbehrlich geachtet werden, nach und nach für die kleinen Grundbesitzer allen Werth verlieren und zuletzt nur noch von den Gütern benutzt werden, welche große Schaafheerden besitzen.

Daß zu dieser allmählichen Auflösung der Wald-Weide die Herstellung einer guten Forst-Polizei wesentlich beitragen wird, dürfen wir nicht bezweifeln.

C. Der Zustand der Landbewohner wird auch dadurch annehmlicher und wesentlich verbessert, daß sich Handwerker und Fabrikanten auf dem plat-

ten

ren Lande niederlassen dürfen, durch deren An-  
 bau einerseits der Landpreis steigt und ein Theil  
 der Produkte einen nahen Absatz erhält, ande-  
 rerseits aber der Landmann Gelegenheit bekommt,  
 viele Bedürfnisse, die er sonst aus der Stadt  
 holen mußte, in der Nähe zu kaufen, wobei sich  
 denn oft ein Umtausch zwischen Handwerkern  
 und Producenten bilden wird, der einen Theil  
 der baaren Betriebs-Fonds entbehrlich machen  
 kann; durch diese Niederlassungen wird auch  
**D.** für die Gewerbe im Allgemeinen der Vortheil  
 erlangt, daß sie eine angemessene Stellung gegen  
 einander erhalten. Jedes wird da getrieben  
 werden, wohin es gehört, und der Druck, der  
 durch Zunftzwang ausgeübt wurde und in den  
 Städten durch Verabredungen hie und da noch  
 wohl fortdauern kann, verschwindet durch diese  
 Land-Concurrenz nach und nach gänzlich. Hierin  
 liegt zugleich  
**E.** ein wesentliches Mittel, den bürgerlichen Zu-  
 stand sicher zu stellen und den productiven Classen  
 der Nation bleibende Stätte zu gewähren. So  
 lange die Gewerbe künstliche Haltungen haben,  
 sind sie schwankend, und diejenigen, die sie treis-  
 ben,

ben, beständig der Gefahr ausgesetzt, erwerblos zu werden, und entweder wandern oder andere Geschäfte treiben zu müssen.

Eine sehr wichtige und beachtenswerthe Folge von dem Allen entsteht ferner

F. für die Capitalisten.

Diese waren in Gefahr, einen großen Theil der Summen zu verlieren, die sie auf Güter geliehen haben. Diese Gefahr verschwindet, da es gar nicht fehlen kann, daß die vorbemerkten Umstände den Güterwerth sichern und dem nachtheiligen Einfluß der Zeitumstände entgegen wirken. Nur nothwendige Verkäufe vieler Güter könnten hier stören, aber gegen diese sichert das Edict wegen Aufhebung des Indults auf vier Jahre und bis dahin werden sich hoffentlich entweder die äußeren Umstände ändern, oder die inneren sind dann schon auf dem Punkte, daß sie in sich selbst hinlängliche Haltung haben.

Ein wesentlicher Umstand für die Sicherheit der Hypotheken ist noch,

daß durch die Auseinandersetzung mit den Bauern reine und klare Besitzverhältnisse

entstehen und die Gefahr verschwindet, daß für das Retablissement zurückkommender Unterthanen und zu deren Vertretung große Summen verwendet werden müssen.

Indem so das Grund- und Capital-Vermögen auf allen Seiten gesichert wird, so gelangen wir dahin

G. eine durchaus solide Circulation zu erhalten.

Sie besteht nur aus baarem Gelde und aus solchen Papieren, die entweder bei den Königl. Cassen als baares Geld angenommen werden, oder doch speciell fundirt sind und sichere Zinsen tragen.

Die Ständischen u. Papiere machen hiebei keine Ausnahme, indem die Regulirung der Provinzial-Schulden bevorsteht, und hiebei bestimmt werden wird, welche Fonds sie zur Deckung erhalten. Die Annahme beim Domainen-Verkauf, die alsdann kein Bedenken weiter hat, sichert ihnen dann ebenfalls noch eine specielle Hypothek.

Der Werth der Pfandbriefe hat durch die Verpflichtung der Annahme bei Hypothek-Ründigungen gewonnen. Um ihn noch mehr zu sichern,

sichern, wird für die richtige Zinszahlung ernstlich gesorgt werden.

Die schönste Erndte von diesen mannigfachen Saaten hat die Nation im Ganzen zu hoffen!

Der Staat gewinnt nämlich

1. eine wachsende Bevölkerung, die man, mit Ausnahme Nieder-Schlesiens, gewiß auf das Doppelte der jetzt vorhandenen annehmen kann;

Es entsteht

2. zunehmender Wohlstand seiner Bürger;
3. durch beides vermehren sich, ohne irgend eine Erhöhung, die Einkünfte, indem die Personen-Steuer des platten Landes mehrere Contribuenten erhält und die Consumption allgemein größer wird.

Dadurch kommen wir denn endlich

4. auf den Punkt, die Abgaben zwischen Stadt und Land gleichstellen und den Gewerben die unbeschränkteste Freiheit gestatten zu können.

Wir stehen also jetzt an den Pforten einer beglückenden und segensvollen Zukunft, und können mit Grunde hoffen, daß das Große und Gute, wonach

wonach der Zeit-Geist strebt und wofür er Opfer ohne Zahl fallen läßt, ohne es zu erreichen, hier bei uns bewirkt werden wird, ohne irgendwo zu verletzen, oder Gefahr zu laufen, daß das, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern wieder verlohren gehe.

Unser edler König wird uns ferner väterlich dem Ziele allgemeiner Wohlfahrt und Zufriedenheit entgegenführen.

Gott segne Ihn dafür und lasse Ihn lange Jahre hindurch die Früchte der großen Bemühungen erndten, die Er anwendet, um Sein Volk glücklich zu machen, und dem Staate die Kraft und Würde wieder zu verschaffen, die große Thaten demselben mit dem Anspruch erwarben, sie auf die spätesten Nachkommen fortzupflanzen!

---

Der Herr Staats-Kanzler fuhr hierauf folgendermaassen fort:

Mit dem allerlebhaftesten Gefühle stimmen wir alle in diesen Segenswunsch ein. Unser geliebter König hat mir befohlen, Ihnen Seine Zufriedenheit mit dem bei unseren Beratungen bewiesenen Patriotismus, Ihnen Seinen Dank zu bezeugen,  
für

für den an den Tag gelegten Eifer für das Gute und für Ihre Bemühungen bei unserm Geschäft. Indem Er mir die Ihnen so eben bekannt gemachten Edicte vollzogen zurückschickte, hat Er Seine väterlichen Empfindungen unausgedrückt zu lassen nicht vermocht. In einem sie begleitenden eigenhändigen Billet sagt Er, indem Er die Hoffnung äußert, jene Edicte würden ihren Zweck erfüllen, was wir zwar alle wissen — was wir aber alle mit größter Rührung hören, und was für uns alle ein herzerhebender Beweis Seiner Fürsorge und Liebe seyn muß:

daß Niemand inniger und lebhafter wünsche als Er, das Glück Seiner Unterthanen und den Flor des Landes dadurch begründet zu sehen. — Möge der Segen des Friedens — schließt Er — dieses wichtige Unternehmen begünstigen!

Und darum, daß er uns diesen erhalte, daß er uns Friedrich Wilhelm erhalte, meine Herren, darum wollen wir Gott inbrünstig bitten. Welcher Staat kann sich eines Herrschers rühmen, der reiner, unpartheiischer und edler, das Wohl aller seiner Unterthanen will und umfaßt? Kein Opfer müsse  
uns

uns zu theuer seyn, um nach Seinem Wunsche jenes Glück, jenen Flor unsers Staats wieder herzustellen. Wir wissen, wie es Ihm am Herzen liegt, den Frieden zu erhalten, und noch immer ist, Gottlob, die Hoffnung groß, daß er unter unsern mächtigen Nachbarn nicht gestört werden wird. Aber sollte das eiserne Schicksal uns fortreißen in einen unvermeidlichen Kampf; so wollen wir auch diesen standhaft und entschlossen bestehen, für diesen geliebten König und seinen Herrscherstamm, für unser Vaterland, für unsere Ehre und unsere Selbstständigkeit.

Und nun meine Herren, empfangen sie nun auch meinen gefühlvollsten Dank für die Gesinnungen, die sie mir persönlich bewiesen haben. Geehrt durch solche, versichere ich Sie meiner aufrichtigen Hochachtung. Mein Leben soll der angestrengtesten Bemühung gewidmet seyn, die Absichten des besten Königs zu erfüllen. Dieses Gelübde erneuere ich, und lege es in Ihre Hände. So hoffe ich des Zutrauens, das man mir gönnt, nicht ganz unwürdig zu seyn.

Schon in unserer letzten Versammlung habe ich Sie auf Befehl Sr. Majestät aufgefordert, einige

nige unter Sich zu wählen, die zu vorkommenden Berathungen hier bleiben mögten, bis die intermistische Repräsentation zusammen treten wird. Ich erneuere diese Aufforderung, und bitte, mir von dem Resultate Nachricht zu geben.

Sie aber, die Sie nunmehr in Ihre Provinzen zurückkehren, — verbreiten Sie dort den guten Geist, der Sie selbst beseelt. Stärken Sie das Vertrauen zu einer Regierung, die es so redlich meint, streben Sie entgegen einer jeden einseitigen partheiischen Ansicht, vereinigen Sie die Gemüther, führen Sie sie alle zu einem Ziele! Das wollen Sie meine Herren, das werden Sie, das ist Ihr Gelübd, das ist das Unsrige. Das legen wir hiermit feierlichst und fest und mit hoher Empfindung in der Brust, einander ab. — Und so, meine Herren schließen wir unser Geschäft: das gedeihen möge uns und unseren spätesten Nachkommen, mit dem einmüthigen Zuruf:

Heil dem Könige! Heil dem Vaterlande!

Nach Beendigung dieser Rede machte der Herr Graf von Henkel, Donnermark im Namen sämmtlicher Herren Deputirten den

Bes

Beschluß mit folgenden, an den Herrn  
Staatskanzler gerichteten Worten:

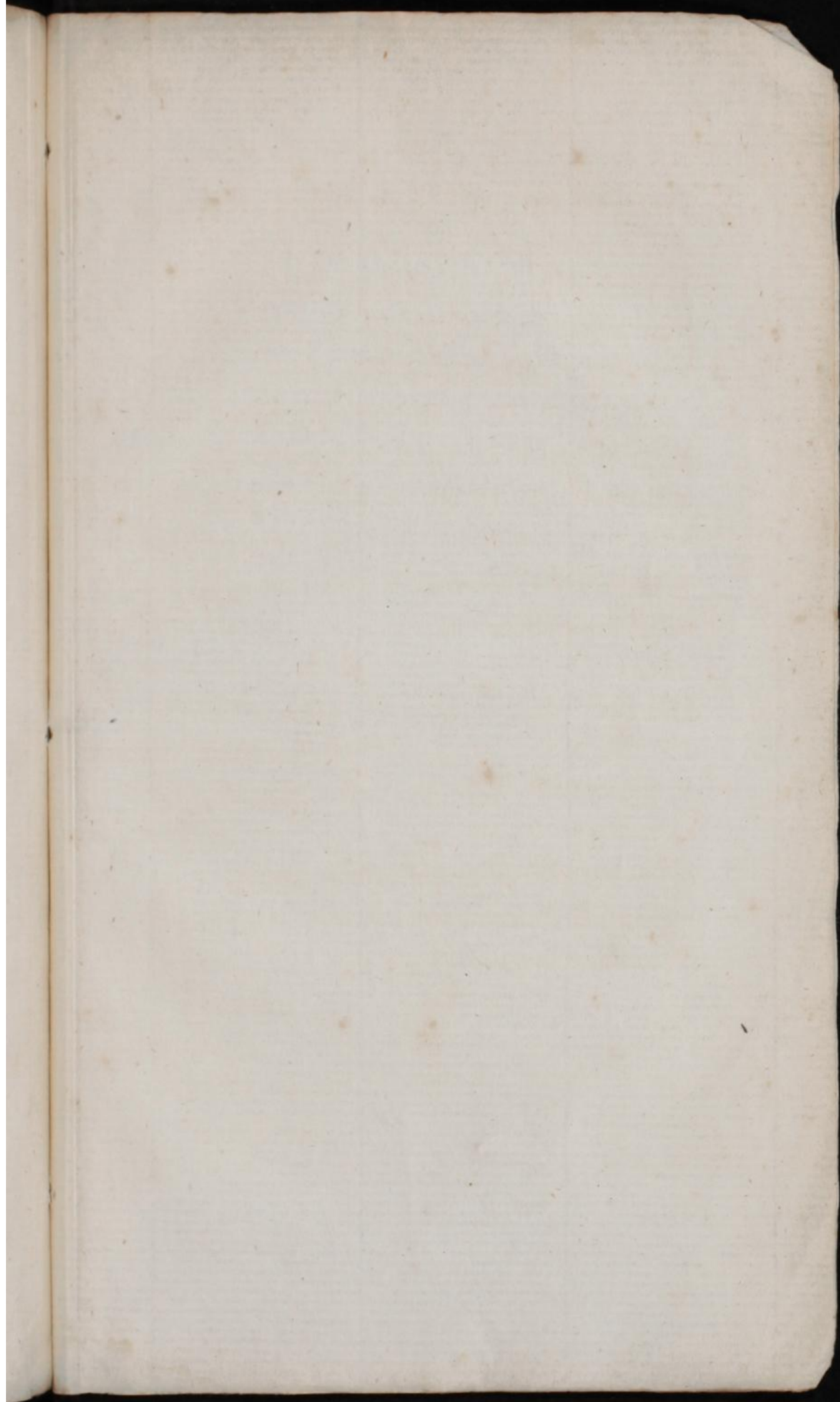
Je wichtiger die Gegenstände sind, die jetzt  
entschieden wurden, um so dankbarer erkennen wir  
die Gnade, mit welcher Se. Königl. Majestät  
unser Wohl berücksichtigten.

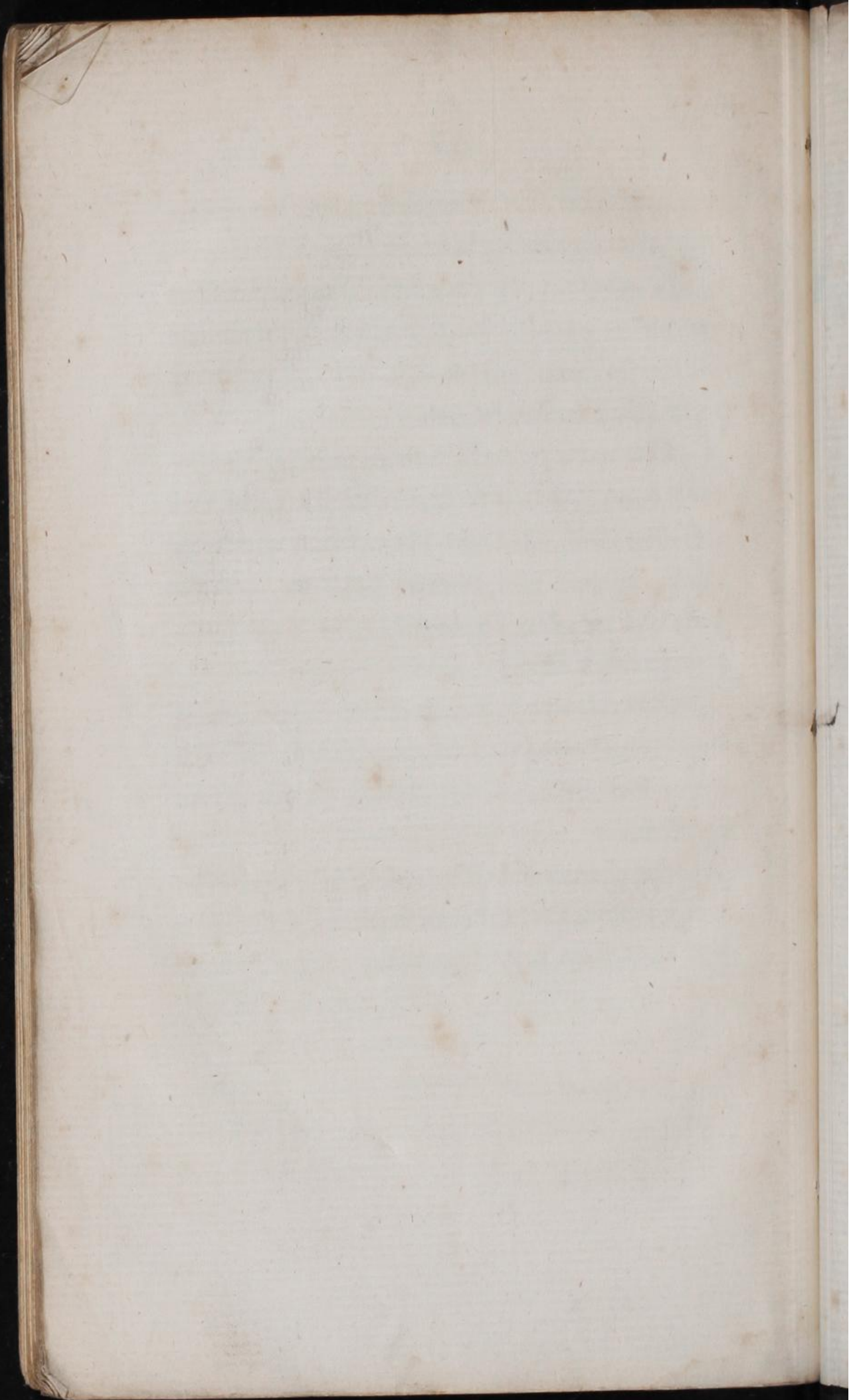
Wir werden dem Vertrauen zu entsprechen be-  
müht seyn, daß Se. Königl. Majestät durch Ges-  
währung einer National-Representantion uns be-  
wiesen haben. Wir erneuern daher die Versiche-  
rung der treuesten Anhänglichkeit an einen guten  
und gerechten König.

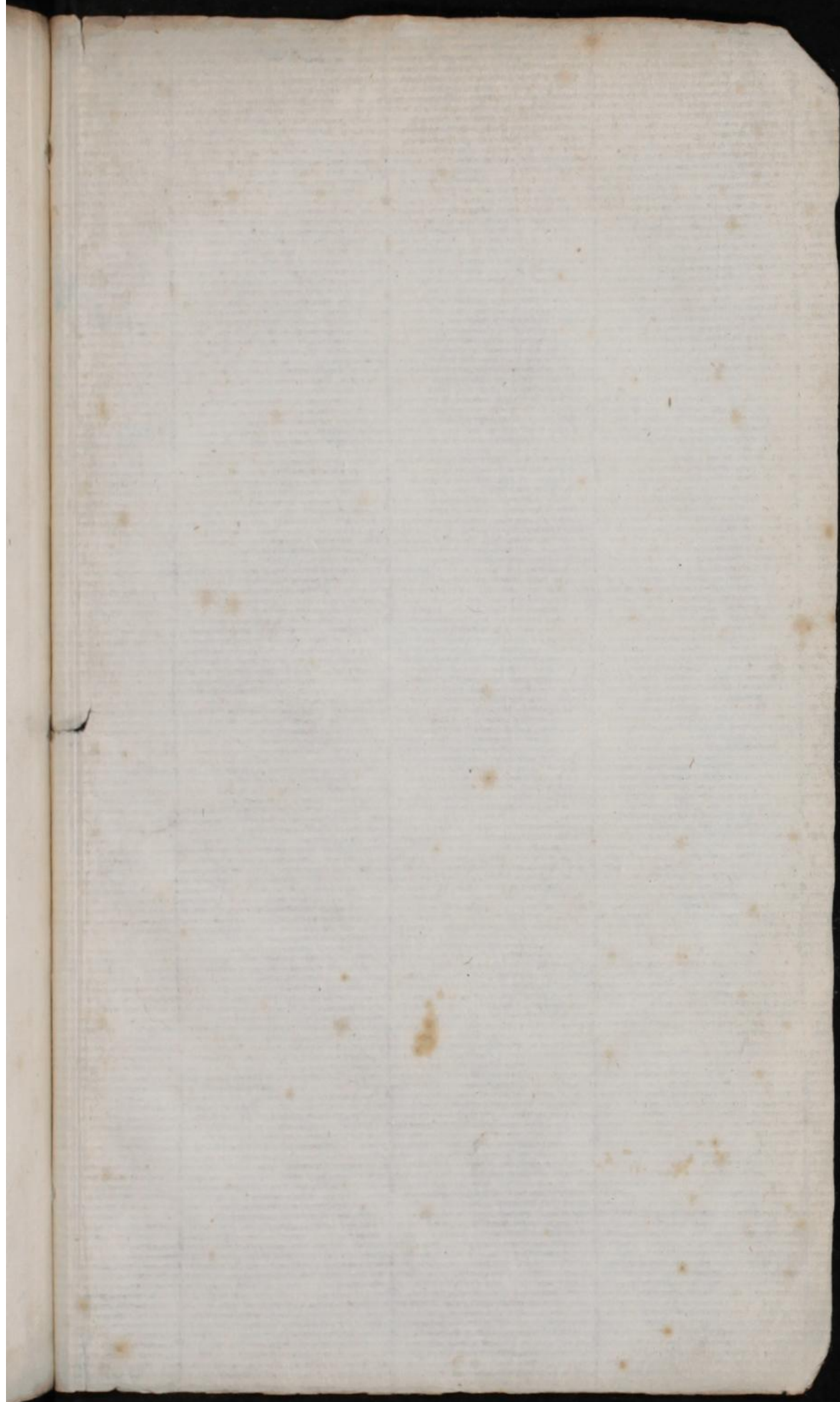
Wir erkennen aber auch mit dankbarem Gefühl  
die wohlwollenden Gesinnungen, womit Ew. Ex-  
cellenz das Vertrauen der Nation an den Thron  
knüpften.

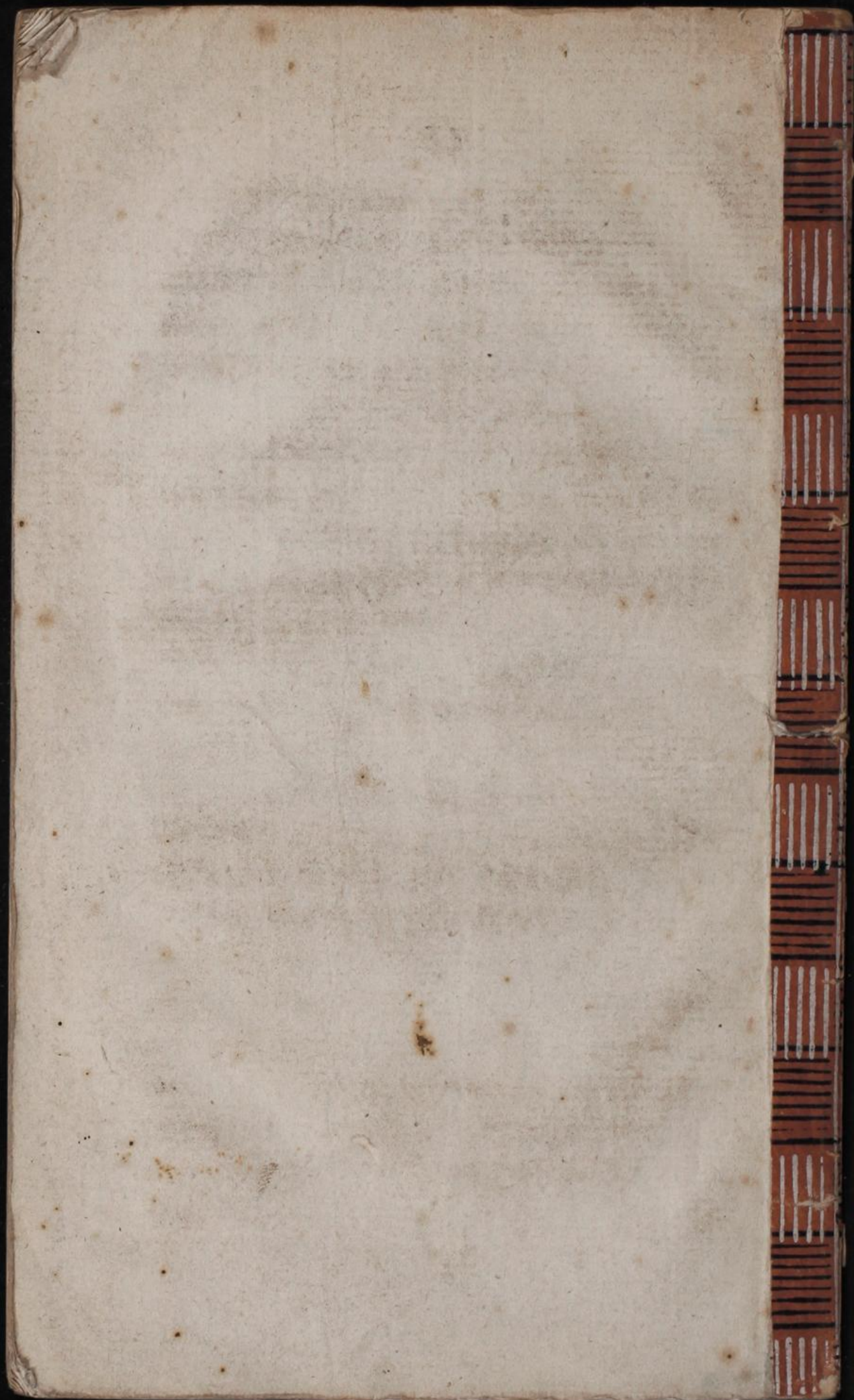
Die Seegenswünsche so vieler bedrängten Fas-  
milien werden Ew. Excellenz begleiten, deren Noth  
jetzt wenigstens nach Möglichkeit gelindert wurde.



















Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Farbkarte #13

B.I.G.



*Op. II. 20.*  
2391

den  
des  
ern  
eiherrn von Hardenberg  
bei  
sammlungen  
der  
Deputirten  
Berlin  
sten September 1811.